

Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses

**Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Jahr 2020,
Mitteilung des Senats vom 14. Dezember 2022 (Drs. 20/642 S) und Jahresbericht 2022
– Stadt – des Rechnungshofs vom 10. März 2022 (Drs. 20/677 S)**

I. Bericht

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 4. November 2022, 4. Dezember 2022, 2. Februar 2023 und 2. März 2023 mit der Haushaltsrechnung für das Jahr 2020 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) zu 1. beziehen sich auf den Jahresbericht 2022 (Stadt) des Rechnungshofs.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus unter 2. der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2022

1.1 Vorbemerkungen, Tz. 1 bis 5

Die Bürgerschaft beschloss die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2018 am 4. Mai 2021 (Beschluss der Stadtbürgerschaft Nummer 20/212 S, Ziffer 2). Die Beratung über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2019 stand bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2022 noch aus.

1.2 Haushalt 2020, Tz. 6 bis 50

Der Senat hat die Haushaltsrechnung für das Jahr 2020 am 14. Dezember 2021 vorgelegt (Drucksache 20/642 S).

Der Rechnungshof hat zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 zwei Haushaltsüberschreitungen von Deckungskreisen mit insgesamt rund 0,57 Millionen Euro und Überschreitungen auf sechs Einzelhaushaltsstellen von zusammen rund 1,92 Millionen Euro festgestellt. Diese Haushaltsüberschreitungen in einer Gesamthöhe von rund 2,49 Millionen Euro verletzen sowohl das Budgetrecht des Parlaments als auch das Haushaltsrecht.

Zum Ende des Jahres 2020 betragen die Ausgabereste insgesamt rund 96 Millionen Euro. Dabei handelte es sich um rund 48,6 Millionen Euro für erstmals – anstelle von Rücklagen – gebildete investive Reste und insgesamt rund 47,4 Millionen Euro für Personalausgaben, für konsumtive sowie verschiedene andere Ausgaben. Der Einsatz von Resten statt Rücklagen bei den investiven Ausgabeermächtigungen wurde mit einer entsprechenden Vorgehensweise beim Haushalt des

Landes begründet. Dies hatte zur Einhaltung der ab dem Jahr 2020 geltenden sogenannten Schuldenbremse von der Bildung investiver Rücklagen abgesehen. Daher wurde auch im Stadthaushalt teilweise auf ihre Bildung verzichtet. Nach dem buchungstechnisch vorgegebenen 14. Abrechnungsmonat betrug der Gesamtbestand der Rücklagen rund 420,09 Millionen Euro. Die Verlustvorträge erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 7,6 Millionen Euro auf rund 38 Millionen Euro.

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 wurden die veranschlagten Minderausgaben von insgesamt rund 35,1 Millionen Euro vollständig erwirtschaftet. Einnahmeausfälle in Höhe von rund 7,6 Millionen Euro konnten die Ressorts nicht kompensieren.

Die haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen sowie der Rahmen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind 2020 eingehalten worden.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er bittet den Senator für Finanzen, die detaillierte Berichterstattung über Haushaltsüberschreitungen fortzusetzen und darauf hinzuwirken, dass die Ressorts für rechtzeitige haushaltsrechtliche Ausgabeermächtigungen sorgen.

1.3 Zuwendungspraxis gegenüber der Stadtteilschule, Tz. 51 bis 105

Der Verein Stadtteil-Schule (Stadtteilschule) unterstützt im Auftrag des Bildungsressorts verschiedene Schulen in der Stadtgemeinde Bremen und nimmt die flexible Unterrichtsvertretung an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen wahr. Da der Rechnungshof die Finanzierung der Stadtteilschule für den Zeitraum 2011 bis 2014 bereits geprüft und erhebliche Mängel im Zuwendungsverfahren festgestellt hatte, nahm er im Jahr 2021 eine Nachschauprüfung vor. Seit dem Jahr 2015 hatten sich die Zuwendungen des Bildungsressorts an die Stadtteilschule laut Zuwendungsbericht mehr als verdoppelt. Im Jahr 2020 hatte die Stadtteilschule rund 15,0 Millionen Euro Zuwendungen erhalten. Dies entsprach 42 Prozent sämtlicher Zuwendungen, die das Bildungsressort für das Jahr 2020 ausgekehrt hatte.

Die Nachschauprüfung ergab, dass die Mängel im Zuwendungsverfahren in den Jahren 2015 bis 2020 nicht nur nicht behoben, sondern systematisch weitergeführt wurden. Eine Vielzahl von Zuwendungsvorgängen vermochte das Ressort nicht vorzulegen, aus der Datenbank ZEBRA waren Daten nach wie vor nicht zuverlässig ermittelbar. Die fehlende Koordination zwischen den verschiedenen Personen, die im Ressort für die unterschiedlichen bei der Stadtteilschule geförderten Maßnahmen zuständig waren, verhinderte, dass es im Ressort einen Überblick über die Zuwendungsverfahren und deren Bearbeitung gab. Wie schon in den Jahren 2012 bis 2014 hatte das Ressort der Stadtteilschule auch zwischen 2015 und 2020 Zuwendungen für verschiedene Projekte überwiesen, obwohl die Stadtteilschule keine Mittel angefordert hatte. Ordnungsgemäße Verwendungsnachweiseprüfungen hatten nahezu nicht stattgefunden, überzahlte Zuwendungen forderte das Ressort regelmäßig nicht von der Stadtteilschule zurück und verrechnete solche Beträge auch nicht mit den laufenden Zuwendungen.

Mittel, die das Ressort von der Stadtteilschule hätte zurückfordern müssen, verwandte es unter anderem für ein Projekt, für das weder ein Zuwendungsantrag noch eine Bewilligung vorlag. Zudem finanzierte es mit den Mitteln Stellen innerhalb der bremischen Verwaltung. Die Stadtteilschule verwahrte die überzahlten Zuwendungs-

mittel auf einem Sparbuch, dessen Guthabenhöchststand sich im Januar 2021 auf rund 8,6 Millionen Euro belief. Weder das Ressort noch die Stadtteilschule verfügten im August 2021 über Daten, die ausreichend belastbar gewesen wären, die Höhe der über die Jahre an die Stadtteilschule geleisteten Überzahlungen verlässlich zu beziffern. Ob der von der Stadtteilschule im August 2021 zurückgezahlte Betrag in Höhe von knapp 9 Millionen Euro ausreichend ist, um die überzahlten Zuwendungsbeträge der letzten Jahre auszugleichen, lässt sich daher nicht abschließend ermitteln. Das Ressort hat die vom Rechnungshof erneut gerügten zahlreichen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Verstöße eingeräumt. Es hat zugesagt, den Zuwendungsbereich zentral neu aufzustellen und dabei im gesamten Zuwendungsverfahren künftig ein rechtstreues Verfahren sicherzustellen.

Im Gespräch mit der Berichtserstatterin hat das Ressort bekräftigt, es erkenne die Feststellungen des Rechnungshofs uneingeschränkt an. Es habe inzwischen den für Zuwendungen zuständigen Arbeitsbereich umfassend strukturell und personell erneuert. Mit Maßnahmen wie Qualifizierung, interner Transparenz, einer neuen Führungskultur und einer strikten Orientierung am ZEBRA-System wolle man Verfehlungen künftig vermeiden. Die Abarbeitung des entstandenen Bearbeitungsstaus werde zusätzlich Zeit beanspruchen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er erwartet, dass das Ressort die systematischen Rechtsverstöße weiterhin umfassend aufarbeitet und künftig alle Rechtsvorschriften strikt einhält.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Ressort, dem städtischen Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31. Oktober 2023 über den Stand der Neuaufstellung des Zuwendungsbereichs und die Sicherstellung eines rechtstreuen Zuwendungsverfahrens zu berichten, insbesondere über

- das geplante Regelwerk für die Verwendungsnachweisprüfungen mit der Angabe, in welchen Fällen Überzahlungen zurückgefordert werden müssen und in welchen Fällen Überzahlungen in Folgejahr verrechnet werden,
- die Entwicklung der abschließenden Bearbeitung offener Verwendungsnachweisprüfungen,
- den Stand des geplanten Regelwerks für vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen,
- die Besetzung der neugeschaffenen Stelle für die vertiefte Verwendungsnachweisprüfung mit Angaben über die bis dato durchgeführten vertieften Verwendungsnachprüfungen.

1.4 Unzureichende Nachweise der Mittelverwendung, Tz. 106 bis 130

Der Rechnungshof hat die Zuwendungen an die bremer shakespeare company e. V. geprüft. Das Kulturressort gewährte der shakespeare company in den vier Spielzeiten 2016/2017 bis 2019/2020 institutionelle Zuwendungen von jeweils durchschnittlich rund 952 000 Euro.

Das Ressort als zuwendungsgebende Stelle beachtete zuwendungsrechtliche Vorgaben nicht durchgehend. So erhöhte es für die Spielzeit 2019/2020 nach Ablauf der Spielzeit die Zuwendung um 115 000 Euro, obwohl die shakespeare company mit einem positiven Jahresergebnis von rund 159 000 Euro rechnete. Darüber hinaus bewilligte es zusätzlich Mittel aus dem Bremen-Fonds in Höhe von rund 38 000 Euro, obgleich nach einem Senatsbeschluss vom September 2020 mit Mitteln aus dem Bremen-Fonds kein Überschuss finanziert werden durfte.

Zuwendungsbescheide enthielten keine detaillierten Ziele, Verwendungsnachweise wurden zu spät und unvollständig eingereicht, ohne dass das Ressort dies rügte.

In den Spielzeiten 2016/2017 bis 2019/2020 zahlte die shakespeare company sogenannte Übungsleitungs-pauschalen und verausgabte dafür insgesamt rund 149 000 Euro. Schriftliche Unterlagen konnte sie dazu nicht vorlegen. Auch mit ihren Beschäftigten schloss sie keine schriftlichen Arbeitsverträge. Einigen Beschäftigten zahlte die shakespeare company zusätzlich zum Arbeitsentgelt auch Übungsleitungs-pauschalen. Wer für welche Tätigkeiten und für welche Zeiträume Entgelte erhielt, war nicht nachvollziehbar festgehalten. Für Beauftragungen von künstlerischen und bühnentechnischen Dienstleistungen lagen nur wenige schriftliche Verträge vor. Einige davon waren weder datiert noch unterschrieben und nicht in allen war die Höhe der von der shakespeare company geschuldeten Entgelte bestimmt.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort eingeräumt, die interne Dokumentation insbesondere von Verträgen bei der shakespeare company sei aus zuwendungsrechtlicher Sicht unzureichend. Das Ressort werde dies gegenüber der shakespeare company anmahnen. Künftig sollen alle Zuwendungsnehmer des Kulturressorts mit einem neuen Zuwendungsrahmenvertrag und Handreichungen besser für Dokumentationspflichten sensibilisiert werden. Im Übrigen betont das Ressort, es habe bei Verwendungsnachweisprüfungen die Mittelverwendung durch die shakespeare company stets lückenlos nachvollziehen können.

In ihrer Bilanz der Spielzeit 2018/2019 wies die shakespeare company eine Beteiligung an dem Kulturnetzwerk VIS-A-VIS gGmbH in Höhe von 12 500 Euro aus. Unterlagen zu dieser Beteiligung waren nicht vorhanden. Anlässlich der Prüfung durch den Rechnungshof stellte sich heraus, dass eine Beteiligung an der gGmbH nicht existierte, der Jahresabschluss für die Spielzeiten 2018/2019 also fehlerhaft war.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort eingeräumt, es habe sich um einen Dienstleistungsvertrag gehandelt und der Jahresabschluss sei korrigiert worden. Die shakespeare company habe in Zusammenarbeit mit SKUMS und dem Stadtteilmanagement e. V. WIR Neustadt Projekte entwickelt und durchgeführt, zur Abwicklung von Zahlungen sei durch das Stadtteilmanagement die VIS-A-VIS gGmbH gegründet worden. Eine Einzelaufstellung über die Abrechnung einzelner erbrachter Dienstleistungen liege dem Ressort jedoch nicht vor. Die Dokumentation bei der shakespeare company habe nicht den Anforderungen genügt.

Die shakespeare company gewährte ihren Beschäftigten im Juli 2020 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 500 Euro pro Person, insgesamt 45 000 Euro. Damit sollten unter anderem etwaige durch Kurzarbeit bedingte Steuernachzahlungen und durch die Pandemie entstandene Mehraufwendungen ausgeglichen werden. Über die Sonderzahlungen war das Ressort nicht informiert.

Der Rechnungshof hat empfohlen und das Ressort hat zugesagt,

- nicht benötigte Mittel aus dem Bremen-Fonds zurückzufordern,
- auf eine fristgerechte Einreichung der Verwendungsnachweise hinzuwirken,
- auf schriftliche Verträge und Vereinbarungen bei der Falstaff hinzuwirken,
- sich alle aus zuwendungsrechtlicher Hinsicht notwendigen Unterlagen vorlegen zu lassen und

- die Corona-Sonderzahlung von der shakespeare company zurückzufordern.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Kulturressort, der städtischen Deputation für Kultur sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31. Oktober 2023 über die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zu berichten.

1.5 Überkompensation von Aufwendungen, Tz. 131 bis 176

Der Rechnungshof hat auszugsweise die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Theater Bremen GmbH (Theater) und das Zuwendungsverfahren des Kulturressorts geprüft. Das Theater ist eine Beteiligung der Stadtgemeinde Bremen. Der Senator für Kultur gewährte dem Theater in den vier Spielzeiten 2016/2017 bis 2019/2020 Zuwendungen von insgesamt rund 115,5 Millionen Euro auf Grundlage eines Kontrakts. Das Theater wies etliche Jahre lang ein negatives Eigenkapital aus.

In den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 verbesserte das Theater sein finanzielles Ergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan. Gründe waren vor allem die Erstattung des Kurzarbeitsgeldes sowie Einsparungen aufgrund unbesetzter Stellen. Für die Spielzeit 2020/2021 bewilligte das Ressort dem Theater zusätzlich 0,3 Millionen Euro, um existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wäre diese zusätzliche Mittelzuweisung aufgrund des hohen Jahresüberschusses aus der Spielzeit 2019/2020 (rund 4,4 Millionen Euro) nicht notwendig gewesen. Für beide Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 erhielt das Theater Zuwendungen, die seinen Bedarf erheblich überstiegen. Ausgehend von der Prognose für die Spielzeit 2020/2021 ergäbe sich für beide Spielzeiten ein Jahresüberschuss von insgesamt rund 10,3 Millionen Euro.

In Abstimmung mit dem Finanzressort verzichtete das Kulturressort zudem auf eine Forderung, die zum 31. Juli 2019 rund 707 000 Euro betrug. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass es damit dem Theater weitere Mittel zur Verfügung gestellt hat, die dessen Bedarf erheblich überstiegen.

Der Rechnungshof hat darüber hinaus Mängel im Zuwendungsverfahren festgestellt.

Er hat auch auf das seit Jahren wachsende finanzielle Risiko hingewiesen, das durch den Aufschub notwendiger Sanierungsmaßnahmen entsteht: Die in die Jahre gekommenen Theater-Gebäude sind teilweise sanierungsbedürftig. Für die Jahre 2022 bis 2026 geht das Ressort von einem Mittelbedarf in Höhe von insgesamt rund 11,5 Millionen Euro für Instandhaltungen und Investitionen aus. Über die Mittelhöhe für einzelne Maßnahmen wolle das Ressort in Abhängigkeit von der Finanzierbarkeit entscheiden.

Das Theater beauftragte externe Personen mit künstlerischen und technischen Dienstleistungen. In einigen der stichprobenhaft geprüften Fälle der Spielzeit 2018/2019 lagen keine schriftlichen Verträge vor, mit denen die wirtschaftliche Mittelverwendung hätte nachgewiesen werden können.

In einzelnen Fällen wurden beim Theater Rechnungen vor ihrer Buchung beglichen. Ob diese Rechnungen vor ihrer Bezahlung geprüft worden wären, ergab sich aus den Unterlagen nicht in allen Fällen. Auch wurden Eingaben und Änderungen von Stammdaten – beispielsweise von Kontoverbindungen – nicht von einer weiteren Person

kontrolliert. Der Rechnungshof hat auf das Risiko einer erhöhten Fehleranfälligkeit der Zahlungsvorgänge und von finanziellen Nachteilen hingewiesen.

Bei den Musikaufführungen des Theaters wirkt die Bremer Philharmoniker GmbH (Philharmoniker) als Orchester mit. Über deren Leistungen schlossen die Parteien im Jahr 2004 einen Vertrag, nach dem das Theater den Philharmonikern für bis zu 280 Orchesterdienste je Spielzeit pauschal rund 2,7 Millionen Euro zahlt. Das Theater nahm jedoch im Durchschnitt der Spielzeiten 2015/2016 bis 2018/2019 nur etwa 240 Orchesterdienste in Anspruch. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das Theater den Philharmonikern rechnerisch für diesen Zeitraum rund 1,5 Millionen ohne Gegenleistung gezahlt hatte. Dies hatte das Theater bislang nicht zum Anlass gemacht, den Vertrag mit den Philharmonikern neu zu verhandeln.

In den Managementreports des Theaters wurden die Positionen Eigenkapital, Jahresüberschuss und Stellenvolumen nicht durchgängig korrekt dargestellt.

Das Kulturressort hat bereits zugesagt,

- die Zuwendungen an das Theater um rund 3,9 Millionen Euro zu reduzieren und die gute finanzielle Situation des Theaters zu nutzen, um den Finanzbedarf der Kontraktperiode ab 2022/2023 abzudecken,
- künftig das Zuwendungsrecht einzuhalten und
- keine über den Wirtschaftsplan hinausgehenden Zuwendungen zu gewähren und bei Tarifsteigerungen einen neuen Wirtschaftsplan anzufordern
- gemeinsam mit dem Theater Bremen regelmäßig zu überprüfen, welche baulichen Maßnahmen erforderlich sind, um einen beschleunigten Substanzverzehr an den Theater-Gebäuden zu vermeiden,
- beim Theater darauf hinzuwirken, dass es die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen in geeigneter Weise nachweisen kann.
- Das Kulturressort wird die Vorgehensweise zu den Orchesterdiensten der Philharmoniker im Theater entsprechend den Darlegungen des Ressorts zur Prüfung der Bremer Philharmoniker ändern.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof dem Kulturressort empfohlen, beim Theater darauf hinzuwirken,

- die Prüfschritte im Verfahren zur Rechnungsbearbeitung und Bezahlung zu dokumentieren und für die Stammdatenänderung und -kontrolle getrennte Funktionen vorzusehen und
- in den Management-Reports das Eigenkapital künftig vorgabegemäß auszuweisen; zumindest in den Berichten darzustellen, wenn der Kennzahl Eigenkapital auch andere Posten zugerechnet werden.

Das Kulturressort teilt zu diesen Punkten die oben dargestellte Kritik des Rechnungshofs in der Form nicht. Gleichwohl hat das Kulturressort bereits zugesagt, dass das Theater auch insoweit regelmäßig seine Vorgehensweisen überprüft und Verbesserungen einführt.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Kulturressort, der städtischen Deputation für Kultur sowie dem städtischen Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31. Oktober 2023 über die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs sowie darüber zu be-

richten, wie sich das Eigenkapital zum Ende der Spielzeiten 2021/2022 und 2022/2023 entwickelt hat und wie es mit etwaigen Überschüssen umzugehen beabsichtigt.

1.6 Integrationsprojekt für geflüchtete Menschen, Tz. 178 bis 209

In der Stadtgemeinde Bremen bringt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Ressort) geflüchtete Menschen häufig in Übergangswohneinrichtungen unter. In den Unterkünften für geflüchtete Menschen leben unter anderem Kinder aller Altersgruppen mit ihren Familien oder einem Elternteil. In den Regelsystemen mangelt es für diese Kinder oft wegen fehlender Kapazitäten zunächst an Betreuungsmöglichkeiten, die insbesondere dann benötigt werden, wenn Eltern Sprach- und Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besuchen. Kinder haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen. Im Jahr 2014 begann das Ressort daher, eine zusätzliche, niedrigschwellige Betreuung für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr in den Unterkünften für geflüchtete Menschen aufzubauen. Das Angebot wird von einem freien Träger koordiniert, der es im Jahr 2019 in rund der Hälfte der Unterkünfte mit jeweils unterschiedlichen Betreuungszeiten vorhielt. Das Ressort finanziert dieses Kinderbetreuungsangebot mittels Zuwendungen. Es plante das Vorhaben zunächst in einem geringen Umfang und erweiterte es ab dem Jahr 2016 kontinuierlich. Träger von Tageseinrichtungen mit einem regelmäßigen Betreuungsangebot von mindestens zehn Wochenstunden, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, bedürfen für ihren Betrieb der Erlaubnis des zuständigen Landesjugendamts. Darüber hinaus sind Standards zur Qualifikation des Personals, zur Gruppengröße und zur räumlichen Ausstattung festgelegt. Bei von den Anforderungen geringfügig abweichenden Merkmalen soll das Landesjugendamt entscheiden, ob dennoch eine Erlaubnispflicht besteht.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das Ressort in bewusster Abweichung von den vorstehenden Regelungen besondere Rahmenbedingungen festgelegt hat, um so eine Erlaubnispflichtigkeit der Betreuungsangebote zu vermeiden. Dabei ließ das Ressort jedoch unberücksichtigt, dass es mit seinen Festlegungen nur sehr geringfügig unterhalb der rechtlichen Vorgaben für ein Betriebserlaubnisverfahren lag. Deshalb wäre es aus Sicht des Rechnungshofs gleichwohl erforderlich gewesen, das Landesjugendamt über die Frage einer möglichen Erlaubnispflichtigkeit entscheiden zu lassen.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort erklärt, es gebe aufgrund enger Kapazitäten und steigender Bedarfe keine Möglichkeiten das Angebot an Kindertagesstätten kurzfristig so weit zu erhöhen, dass auf zusätzliche niedrigschwellige Angebote verzichtet werden könnte. In Reaktion auf die Bedenken des Rechnungshofs habe es von der Senatorin für Kinder und Bildung eine schriftliche fachliche Einschätzung eingeholt, aus der hervorgehe, dass die vom Ressort eingerichteten Betreuungsangebote dem Kindeswohl nicht entgegenstehen. Eine darüberhinausgehende Erlaubnispflicht verneint das Ressort.

Einen erheblichen Teil der Kinderbetreuung finanziert das Ressort, um Eltern die Teilnahme an Integrationskursen des BAMF zu ermöglichen. Das BAMF kann jedoch nach einer eigenen Richtlinie an Integrationskurse angegliederte Kinderbetreuungsangebote aus Bundesmitteln mit einer Pauschale finanzieren. Derzeit führt in der Stadtgemeinde lediglich ein Träger Integrationskurse mit paralleler Kinderbetreuung durch. Der Rechnungshof kritisiert nicht, dass sich das

Ressort pragmatisch zu Beginn der plötzlich steigenden Zahl von geflüchteten Menschen bewusst für eine niedrigschwellige Kinderbetreuung entschieden hatte. Inzwischen werden Kinder in den Unterkünften aber seit Jahren unterhalb gesetzlicher Standards betreut.

Daher hat der Rechnungshof das Ressort aufgefordert, die Kinderbetreuung in den Unterkünften für geflüchtete Menschen unter Beteiligung des zuständigen Landesjugendamts anhand der gesetzlichen Vorgaben zu konzipieren, um ein qualitativ hochwertiges Angebot – auch im Sinne des Kindeswohls – anbieten zu können. Er hält es zudem für geboten, Zuwendungen Bremens für die Kinderbetreuung während der Teilnahme von Eltern an Sprach- und Integrationskursen mittelfristig auslaufen zu lassen und solche Angebote in enger Abstimmung mit dem BAMF als Kostenträger und den Anbietern von Sprach- und Integrationskursen neu aufzulegen.

Das Ressort hat dazu mitgeteilt, es werde die Standards der Kinderbetreuung in Abstimmung mit dem Landesjugendamt überprüfen und gegebenenfalls ändern. Hinsichtlich der vom BAMF finanzierten Angebote gäbe es nach Auffassung des Ressorts aber keine hinreichende gesetzliche Grundlage. Diese Ausführungen überzeugen nicht, da daraus nicht pauschal abgeleitet werden kann, es bestünde keine Bereitschaft der Anbieter, ihre Angebote entsprechend zu erweitern.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort erklärt, dass zusätzliche Angebote des BAMF angegliederte Betreuungsmöglichkeiten nach Rücksprache mit den Trägern nur möglich seien, wenn dafür bereits geeignete Kapazitäten vorhanden seien. Dies sei regelmäßig nicht der Fall. Ein Aufbau zusätzlicher Kapazitäten für diesen Zweck sei aufgrund hoher Anforderungen nicht machbar.

Seit Jahren fördert das Ressort einen Verein, der ein Beratungs- und Behandlungszentrum für geflüchtete Menschen und Folteropfer aufgebaut hat. Der Verein bietet ein breites Spektrum an psychosozialen Hilfen, um fluchtbedingte Folgen und Erfahrungen zu überwinden. Das Ressort fördert den Teilbereich Gesundheitsfürsorge des Vereins, sowohl mittels einer Projekt- als auch einer institutionellen Förderung. Der Verein reichte bisher für beide Förderungen jeweils nahezu identische Anträge und Finanzierungspläne ein. Auch inhaltlich wiesen die jeweiligen Anträge dieselben Ausgabepositionen aus. Sie wichen jedoch hinsichtlich eingerechneter Beträge deutlich voneinander ab. Einnahmen wurden in beiden Anträgen nicht mindernd für die beantragte Zuwendungshöhe berücksichtigt. Nach welchen Kriterien sich sowohl Einnahmen als auch Ausgaben auf seine verschiedenen fachlichen Teilbereiche aufteilen, legte der Verein nicht dar. Ein Verteilungsschlüssel, zum Beispiel eine prozentuale oder eine klare fachliche Zuordnung aller Einnahmen und Ausgaben, war den eingereichten Unterlagen nicht beigelegt. Mangels eines Verteilungsschlüssels für Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist nicht nachvollziehbar, inwieweit vorhandene Einnahmen bei der Berechnung der Zuwendungshöhe zu berücksichtigen gewesen wären. Ebenso ist nicht erkennbar, ob die vom Verein anteilig geltend gemachten Ausgaben tatsächlich nur in dem vom Ressort geförderten Teilbereich angefallen waren. So ist nicht auszuschließen, dass mittels der Zuwendungen Ausgaben des Vereins gedeckt wurden, die anderen Teilbereichen zuzuordnen gewesen wären. Da es sich um identische Förderinhalte handelt, ist eine Förderung des Vereins mittels einer Projekt- und einer institutionellen Förderung nicht zulässig.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, das bisherige Nebeneinander von institutioneller Förderung und Projektförderung für denselben Zweck zu beenden. Dem Verein obliegt es dar-

über hinaus, einen nachvollziehbaren Verteilungsschlüssel hinsichtlich aller Einnahmen und Ausgaben zu seinen verschiedenen Teilangeboten vorzulegen. Das Ressort hat zugesagt, den Verein darauf hinzuweisen, seine Antragsunterlagen für den bevorstehenden Bewilligungszeitraum entsprechend anzupassen.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort dargelegt, dass der betreffende Verein inzwischen nur noch institutionell gefördert werde. Im Rahmen jährlich einzureichender Verwendungsnachweise sei die genaue Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nunmehr nachvollziehbar nachzuweisen. Diese Vorgabe werde vom Ressort streng geprüft und vom Verein eingehalten.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet über das Ergebnis der Neugestaltung der Kinderbetreuung in den Unterkünften für geflüchtete Menschen und des Zuwendungsverfahrens bei der psychosozialen Hilfe bis zum 4. Quartal 2023 zu berichten.

1.7 Bedarfsplanung für stationäre erzieherische Hilfen, Tz. 210 bis 238

Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung von Kindern oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, wenn eine dem Wohl der minderjährigen Person entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für deren Entwicklung geeignet und notwendig ist. Falls erforderlich, können Kinder oder Jugendliche, aber auch junge Volljährige außerhalb ihrer Herkunftsfamilie stationär untergebracht werden. Bremen verfolgt zwar das Ziel, jungen Menschen eine stationäre Unterbringung wohnortnah in der Stadtgemeinde zu ermöglichen und ambulante Angebote in Bremen auszuweiten, jedoch mussten auch im Jahr 2020 rund 1 000 außerfamiliäre Hilfen – davon rund 61 Prozent mit Unterbringung außerhalb der Stadtgemeinde – geleistet werden. Die Ausgaben hierfür betragen im Jahr rund 85 Millionen Euro. Die Kinder- und Jugendhilfe folgt dem Grundgedanken, Familien als Lebensort zu erhalten und zu stärken. Daher ist vor Aufnahme junger Menschen in das stationäre Hilfesystem stets zu klären, ob ambulante Hilfen als weniger intensive Maßnahmen in Betracht kommen. Können kostenintensive stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe durch weniger Mittelbedarf auslösende ambulante Maßnahmen vermieden werden, wirkt sich dies auch ressourcenschonend aus. Der Rechnungshof begrüßt die Anstrengungen des Jugendressorts, ambulante Angebote auszuweiten. Gleichwohl haben diese Maßnahmen bislang nicht die Anzahl junger Menschen im bremischen stationären Hilfesystem erkennbar reduziert. Er hat einen ergänzenden Vergleich der Stadtgemeinde Bremen mit anderen Kommunen ähnlicher Größe und Sozialstruktur angeregt. Auswertungen anhand der Sozialindikatoren sowie der fachlichen und fiskalischen Wirkungskriterien könnten zu hilfreichen Erkenntnissen für den Ressourceneinsatz Bremens und die Bedarfsplanung für vorzuhaltende stationäre Hilfsangebote führen.

Im Gespräch mit der Berichterstatterin hat das Ressort dargelegt, es befinde sich im Austausch mit anderen Jugendämtern im interkommunalen Vergleichsring. Kontakte bezüglich Auswertungen mit der Fachstelle des Vergleichsringes lieferten Grundlagen für eigene Recherchen und Auswertungen.

Seit dem Jahr 2016 hat das Jugendressort die Bedarfsplanung für stationäre Hilfsangebote nicht zusammenhängend fortgeschrieben. Der Anteil innerhalb Bremens stationär untergebrachter junger Menschen steigt zwar langsam und einzelne Bedarfe wurden bereits in verschiedenen Gremien angesprochen, eine fortlaufende systematische Planung ist jedoch nicht erkennbar. Das Ziel, Kinder und Jugendliche vorrangig wohnortnah unterzubringen, wurde bisher nicht erreicht.

Ohne regelmäßige Konferenzen aller Beteiligten eingebettet in einen verbindlichen Planungsprozess mit klaren Aufgaben, Zielen und Zeitplänen wird es kaum möglich sein, die wohnortnahe Leistungserbringung in Bremen zu stärken und das Angebot stadtbremischer Plätze weiter den Bedarfen anzupassen.

Im Gespräch mit der Berichtserstatterin hat das Ressort erklärt, es sei dem Ziel einer wohnortnahen Unterbringung nähergekommen. Inzwischen erfolgen über 50 Prozent der Unterbringungen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen, bei den neu eingerichteten Plätzen sei dieser Anteil noch höher. Aktuell befinde das Ressort sich in Abstimmungen mit den Trägern zur Weiterentwicklung der Angebote.

Im Amt für Soziale Dienste (AfSD) wurde der Beratungsdienst Fremdplatzierung eingerichtet, mit dem Ziel, das Case Management bei der außerfamiliären Unterbringung in stationären Maßnahmen zu steuern. Das AfSD hat keinen ausreichenden Überblick, ob und in welchem Umfang das Case Management den Beratungsdienst beteiligt. Mit dem zum Prüfungszeitpunkt genutzten IT-Fachverfahren besteht dazu keine Möglichkeit. Bezieht das Case Management den Beratungsdienst nicht in allen erforderlichen Fällen ein, besteht für das AfSD das Risiko, den Überblick über die Bedarfslage zu verlieren. Es fehlen dann wichtige Informationen, um das Versorgungssystem in Bremen gemeinsam mit den freien Trägern den Bedarfen anzupassen und weiterzuentwickeln. Ihren Aufgaben können Beratungsdienst und Jugendressort so nicht im gebotenen Maße nachkommen. Der Rechnungshof hat das Jugendressort aufgefordert, die aktuell genutzte fachliche Weisung zu überarbeiten und sicherzustellen, dass der Beratungsdienst im erforderlichen Umfang in die Entscheidungsprozesse einbezogen wird. Darüber hinaus hat der Rechnungshof empfohlen zu prüfen, ob das im Jahr 2021 neu eingeführte IT-Fachverfahren ein notwendiges Controlling der Beteiligung des Beratungsdienstes ermöglicht. Das Jugendressort hat dies zugesagt.

Im Gespräch mit der Berichtserstatterin hat das Ressort ausgeführt, es habe die entsprechende Verwaltungsvorschrift neu gefasst, um klarzustellen, wie der Beratungsdienst einzubeziehen sei. Es unternehme zudem Anstrengungen, um den Beratungsdienst bei den Case Managern präsenter zu machen. Die Möglichkeit eines Controllings der Beteiligung des Beratungsdienstes sei Teil der Leistungsbeschreibung für das neue IT-Fachverfahren, welches Ende 2022 eingeführt werden soll.

Der Beratungsdienst erstellt über seine Beratungstätigkeit jährlich eine datenbankbasierte Statistik, die unter anderem als Grundlage für die Bedarfsplanung dient. Der Rechnungshof hat Jugendressort und AfSD empfohlen zu prüfen, welche Daten für eine systematische Bedarfsplanung erforderlich sind und wie sie mit angemessenem Aufwand erhoben und verarbeitet werden können. Dazu ist es erforderlich, notwendige Daten möglichst detailliert, aber auch vergleichbar abzubilden. Ferner hat er empfohlen zu prüfen, ob das neue IT-Fachverfahren auch die Datenbank ersetzen und so für die Arbeit des Beratungsdienstes genutzt werden kann. Das Jugendressort hat zugesagt, die Empfehlungen des Rechnungshofs aufzugreifen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet über getroffene Maßnahmen bis zum 4. Quartal 2023 zu berichten.

1.8 Teilhabegerechte Kinder- und Jugendförderung, Tz. 239 bis 261

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – sowie weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der

Kinder- und Jugendarbeit (Jugendarbeit) zur Verfügung zu stellen. Die Jugendarbeit dient der Orientierung auf dem Weg in die Selbstständigkeit, unterstützt aber auch die soziale und berufliche Integration. Sie ist durch die Offenheit ihrer Angebote, die Freiwilligkeit der Teilnahme und die aktive Mitgestaltung junger Menschen gekennzeichnet.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Ressort) finanziert die offene Jugendarbeit mit Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung. In der Stadtgemeinde Bremen (Stadtgemeinde) fördert das Ressort die stadtteilbezogene Jugendarbeit. Zentrale Anlaufstellen offener Jugendarbeit sind Jugendfreizeitheimen und Jugendclubs. Daneben werden in den Stadtteilen – ebenfalls frei zugängliche Projekte – zum Beispiel Stadtteilmärkte, Spiel- und Sportangebote – unterstützt. Das Ressort veranschlagte für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde im Jahr 2021 ein Budget von rund 9,5 Millionen Euro.

Im Jahr 2014 überarbeitete das Ressort die Ausrichtung der künftigen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde grundlegend und erstellte ein „Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit“ (Rahmenkonzept). Zentrales Ziel des Rahmenkonzepts ist es, soziale Ungleichheiten zwischen den Stadtteilen abzumildern und die Folgen von Armut zu bekämpfen. Es ist dem Ressort bislang nicht gelungen, das Rahmenkonzept vollumfänglich umzusetzen. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass dies insbesondere für die nachfolgenden Punkte gilt:

- Die Stadtteilkonzepte werden nicht auf der Grundlage einheitlicher Maßstäbe erstellt. Es fehlt für die inhaltliche Vergleichbarkeit vor allem eine Gliederungsstruktur.
- Das für die Qualitätsdialoge entwickelte Verfahren wurde in der zweijährigen Erprobungszeit nicht abgeschlossen. Die Berichte der Stadtteile zu den geführten Dialogen waren nicht vergleichbar, sodass die Erprobungsphase nicht mit einem Gesamtbericht und der vorgesehenen Gremienbefassung beendet werden konnte.
- In den wenigen Fördervereinbarungen und in den Zuwendungsbescheiden wurden Qualitätsmerkmale wie Ziel, Inhalt sowie Umfang von Maßnahmen nur selten und nicht weitgehend genug aufgenommen.
- Seit dem Jahr 2014 prüfte das Ressort die Höhe der Stadtteilbudgets weder auf Basis aktualisierter Sozial- und Bevölkerungsdaten noch aufgrund sonstiger sozialpolitischer Entwicklungen. Das Ressort verzichtete darauf, die Stadtteilbudgets grundsätzlich neu zu verteilen.
- Das ursprünglich ab dem Jahr 2016 vorgesehene Monitoring und Berichtswesen entwickelte das Ressort bisher nicht. Der für das Jahr 2017 geplante Zwischenbericht zur Umsetzung des Rahmenkonzepts fehlte ebenfalls. Allerdings berichtete es zwischenzeitlich den Gremien zu einzelnen Teilaspekten.

Zwar hat das Ressort in der Zwischenzeit einige Teile des Rahmenkonzepts erledigt, zentrale Inhalte, wie die Verankerung von Qualitätsdialogen, hat es jedoch bislang nicht umgesetzt.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, das Rahmenkonzept in seiner Gesamtheit zu überprüfen und – wenn nötig – an veränderte Erfordernisse anzupassen. Zudem erwartet er, dass die Budgetverteilung künftig regelmäßig anhand aktueller Sozial- und Bevölkerungsdaten überprüft wird, um Angebote flexibel an Bedarfen und Entwicklungen in den Stadtteilen auszurichten.

Inzwischen hat das Ressort begonnen, einen Jugendbericht zu verfassen, um die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde und ihre vielfältige Angebotslandschaft darzustellen sowie Empfehlungen für deren Weiterentwicklung auszusprechen. Es plant die Vorlage des Berichts für das vierte Quartal 2022. Der geplante Jugendbericht kann mittelfristig eine Möglichkeit sein, die Umsetzung des Rahmenkonzepts zu überprüfen und eventuelle Veränderungsbedarfe festzustellen. Gleichwohl hält es der Rechnungshof aus Gründen der Bedarfs- und Teilhabegerechtigkeit bereits jetzt für geboten, sich der Qualitätssicherung, der Steuerung der Angebotslandschaft offener Jugendarbeit und der bedarfsgerechten Verteilung des Budgets anzunehmen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet über getroffene Maßnahmen, insbesondere zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes sowie zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Budgetverteilung, bis zum 4. Quartal 2023 zu berichten.

1.9 IT-Fachverfahren im Amt für Straßen und Verkehr, Tz. 262 bis 293

Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) unterhält für seine IT-Fachverfahren ein eigenes Rechenzentrum. Da dieses Rechenzentrum aufgelöst werden soll, werden die im ASV betriebenen sieben Fachverfahren nach und nach in das Rechenzentrum des Dienstleisters Dataport überführt (Migration) und anschließend von dort betreut. Das erste migrierte Fachverfahren (VMS Haller) betreibt Dataport seit Februar 2021. Die anderen Verfahren sollen in den nächsten sechs Jahren dorthin ausgelagert werden.

Da das ASV keine IT-Strategie entwickelt hat, fehlen wesentliche Grundlagen für die Steuerung und Finanzierung des IT-Einsatzes sowie für die Gewährleistung von Informationssicherheit und Datenschutz. Von besonderer Bedeutung ist dies für einen ordnungsgemäßen Betrieb des eigenen Rechenzentrums während der verbleibenden Betriebsjahre. Es ist erforderlich, eine IT-Strategie unter Beachtung wirtschaftlicher, personeller und sicherheitsbezogener Aspekte situationsspezifisch detailliert zu entwickeln und laufend zu aktualisieren. Das ASV hat dies zugesagt.

Im Gespräch mit der Berichterstatterin hat das ASV weiter ausgeführt, die Erstellung einer IT-Strategie sei mit den derzeitigen Ressourcen intern kaum zu leisten. Zusätzliche Mittel zum Beispiel für eine externe Konzeptionierung oder zur internen Erarbeitung stünden derzeit nicht zur Verfügung.

Das ASV untersuchte die Wirtschaftlichkeit der Migration seiner Fachverfahren zu Dataport nicht. Der Rechnungshof hat das Vorgehen des ASV beanstandet. Er hat es aufgefordert, die haushaltsrechtlichen Regelungen einzuhalten sowie die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen schnellstmöglich zu erstellen. Das ASV hat zugesichert, bei den künftigen Migrationen von Fachverfahren nach den Vorgaben der LHO zu verfahren und die Vorgehensweise in der IT Strategie des ASV zu verankern.

Gegenüber der Berichterstatterin hat das ASV zu bedenken gegeben, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Migration zu Dataport müsse die potenziell umfassenden zusätzlichen Kosten im Falle des alternativen Szenarios eines eigenen Rechenzentrums berücksichtigen. Zudem sei das ASV an die zentrale Entscheidung des Senats gebunden, künftig alle Fachverfahren zu Dataport zu migrieren. Einen eigenen Entscheidungsspielraum des ASV gebe es folglich nicht.

Im Rechenzentrum des ASV war das Fachverfahren VMS Haller mit jeweils einem Server für den Produktiv- und den Testbetrieb gelaufen. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass nach der Migration von VMS Haller zu Dataport dort zusätzlich jeweils ein Server für ein Schulungs- und ein Qualitätssicherungssystem vorgehalten wurden, die zu weiterem technischen Aufwand und damit zu erheblichen Mehrkosten führten. Das ASV hat zugesagt, das Test- und das Schulungssystem für VMS Haller zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Das ASV hatte für die Migration des Fachverfahrens VMS Haller keine detaillierte Leistungsbeschreibung erstellt. Auch deshalb kam es zu Änderungen in der Systemkonfiguration und damit gegenüber der ursprünglichen Kalkulation zu nahezu doppelten Betriebskosten. Um solche Kostensteigerungen zu vermeiden und Planungssicherheit für die Folgekosten zu haben, hat der Rechnungshof das ASV aufgefordert, vor der Migration eines Fachverfahrens eine umfassende und detaillierte Leistungsbeschreibung zu erstellen.

Im Gespräch mit der Berichterstatterin hat das ASV erklärt, die Entscheidung von Dataport, VMS Haller über eine kostensteigernde Terminalserver-Umgebung zur Verfügung zu stellen, sei nicht aufgrund nachträglicher Leistungsanforderungen getroffen worden. Diese Entscheidung sei vielmehr durch Dataport aufgrund interner Abstimmung nach Erstellung des ersten Angebots zur Betriebsübernahme des Fachverfahrens getroffen worden.

Für VMS Haller richtete das ASV ohne die rechtlich erforderliche Freigabe des Finanzressorts eine Schnittstelle zum zentralen Rechnungswesen (SAP) ein. Da deshalb die im Vorfeld einer Freigabe solcher Schnittstelleneinrichtungen notwendigen Prüfungen nicht stattfanden, können Risiken für die Kassensicherheit nicht ausgeschlossen werden. Der Rechnungshof hat das ASV aufgefordert, das Genehmigungsverfahren unverzüglich nachzuholen. Das ASV hat dies zugesagt.

Letztlich hat das ASV bisher kein IT-Sicherheitsmanagementsystem eingeführt. Die vorzuhaltenden Grundlagendokumente zur IT-Sicherheit sind auch nur unvollständig vorhanden. Da somit die technischen und organisatorischen Maßnahmen für IT-Sicherheit und Datenschutz nur unzureichend festgelegt sind, hat der Rechnungshof gefordert, die dafür notwendigen Regularien zeitnah zu erarbeiten und umzusetzen. Das ASV hat zugesagt, nach Wiederbesetzung der Administrationsstelle und in Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten die Dokumentation zu erweitern und die Grundlagen zu schaffen, um ein IT-Sicherheitsmanagement einzuführen.

Im Gespräch mit der Berichterstatterin hat das ASV ergänzt, inzwischen sei ein IT-Sicherheitsbeauftragter eingestellt worden. Ein neues IT-Sicherheitsmanagementsystem sei eingeführt und auditiert.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort, ihm bis zum 4. Quartal 2023 zu berichten über die Entwicklung einer detaillierten IT-Strategie, über die Erstellung der erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die Migration der Fachverfahren zu Dataport, über den Zeitpunkt der Kündigung des Test- und das Schulungssystems für VMS Haller, über die Erstellung detaillierter Leistungsbeschreibungen für die Migration der nächsten Fachverfahren, über den Abschluss des Freigabeverfahrens nach den VV zu § 79 LHO für das Fachverfahren VMS Haller, über die Erstellung der erforderlichen Grundlagendokumente zu IT-Sicherheit und Datenschutz und über den Umsetzungsstand des IT-Sicherheitsmanagements.

1.10 Transparenz bei der Verwaltung von Stadtteilbudgets, Tz. 294 bis 321

Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) bewirtschaftet das den 22 Beiräten jährlich in Höhe von insgesamt 1 Millionen Euro zur Verfügung gestellte Stadtteilbudget. Nach dem Beirätegesetz können Beiräte über verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, den Aus- sowie Umbau, die wesentliche Um- und Zwischennutzung sowie Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen und verkehrliche Investitionsmaßnahmen entscheiden. Aufgabe des ASV ist es im Vorfeld zu prüfen, ob die Maßnahmen rechtlich zulässig, insbesondere nach den anerkannten Regeln der Technik möglich, finanzierbar sowie wirtschaftlich und sparsam sind.

Da bei den Beiräten und Ortsämtern weiterhin Unklarheit über die Verwendungsmöglichkeiten des Stadtteilbudgets bestand, empfahl der Rechnungshof, eine konkretisierende Regelung zu den Verwendungszwecken zu erlassen. Ressort und ASV stimmen dem zu.

Der Rechnungshof hat Mängel in der Vorgangsbearbeitung festgestellt. So fehlten in den zentralen elektronischen Akten zum Stadtteilbudget entscheidungserhebliche Unterlagen sowie Vermerke zu wesentlichen Sach- und Bearbeitungszusammenhängen. Aus diesem Grund hat der Rechnungshof empfohlen, künftig alle maßgeblichen Informationen zu den bearbeiteten Vorhaben jeweils in einer Akte an zentraler Stelle zu erfassen und das ASV im Dokumentenmanagementsystem VIS dienststellenübergreifend als Prozessverantwortlichen für das Stadtteilbudget festzulegen.

Aus Sicht des ASV wird mit den in VIS bereitgestellten Unterlagen der Bearbeitungsstand und alle für das Referat 01 maßgebenden und entscheidungsrelevanten Unterlagen auch für Dritte transparent und nachvollziehbar abgelegt. Bisher nicht in VIS abgelegt seien unter anderem Haushaltsunterlagen (unter anderem rechnungsbegründende/zahlungsbegründende Unterlagen). Dies werde nach Kenntnis des ASV auch in keiner anderen Dienststelle praktiziert. Die rechnungsbegründenden Unterlagen (Rechnungen, Abschlagszahlungen, Verträge, zahlungsbegründende Unterlagen und so weiter) würden im Haushaltsreferat des ASV über alle Vorgänge erfasst und archiviert und seien dort entsprechend einsehbar. Zudem erfolge momentan die Umstellung auf die E/X-Rechnung (digitale Rechnungsbearbeitung), wobei die Implementierung dieser Vorgänge in VIS noch abschließend geklärt werden müsse.

Das ASV werde die Kritik des Rechnungshofs zum Anlass nehmen, dass bisherige Verfahren zu prüfen, ob und inwieweit entscheidungsrelevante Unterlagen in der elektronischen Akte fehlen. Hierfür seien aber zum Teil noch die technischen Voraussetzungen zu schaffen. So sei beispielsweise der UBB als wesentlicher Akteur im Stadtteilbudget bisher nicht in den VIS-Mandanten eingebunden.

Der Rechnungshof bleibt demgegenüber unter Verweis auf seine Feststellungen in den Tz. 302 und 303 dabei, dass die VIS-Akten unvollständig seien. Unterlagen, die für die verwaltungsmäßige Abwicklung erforderlich sind (zum Beispiel Kostenschätzungen, Hinweise zur Ausführung von Maßnahmen der Fachabteilungen), seien größtenteils nicht Bestandteil der VIS-Akten.

Den meisten vom Rechnungshof gesichteten Vorgängen des ASV war nach Feststellung des Rechnungshofs weder eine Prüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Verwendungszwecke noch der verwaltungsrechtlichen und technischen Vorgaben zu entnehmen. Auch ging aus keinem der zur Umsetzung beschlossenen Vorhaben hervor, dass durch das ASV haushaltsrechtliche Bestimmungen geprüft worden wären. In einigen Fällen wurden überdies Vorhaben durchgeführt, die

nicht den ortsgesetzlichen Verwendungszwecken entsprachen. Der Rechnungshof hat die zweckfremde Verwendung der Mittel sowie die Anwendung uneinheitlicher Maßstäbe beanstandet.

In knapp der Hälfte der geprüften Vorgänge, in denen das ASV eine Maßnahme abgelehnt hatte, waren nach Feststellung des Rechnungshofs zudem die Ablehnungen nicht oder nicht ausreichend begründet. Der Rechnungshof hat das ASV aufgefordert, Ablehnungen künftig ausreichend zu begründen.

Aus Sicht des ASV ist diese Kritik nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Im Zeitraum 2016 bis Mitte 2021 seien insgesamt 58 Anträge abgelehnt worden. Lediglich in zwei Fällen habe es keine schriftliche, sondern nur eine fernmündliche Auskunft an das Ortsamt gegeben. In einem dieser beiden Fälle war die Ablehnung Ergebnis eines Ortstermins in Anwesenheit von Ortsamt und Beiratsmitgliedern. Die Ablehnung wurde seitens des Ortsamtes dem ASV bestätigt. In allen anderen Fällen sei im Dokumentenmanagementsystem VIS eine sachgerechte schriftliche Ablehnung vorhanden. Unklar bleibe, was der Rechnungshof unter einer nicht ausreichenden Begründung verstehe beziehungsweise welche Kriterien hierfür angelegt würden. Dem ASV sei keine entsprechende Kritik seitens der Ortsämter beziehungsweise Beiräte bekannt, dass Ablehnungen nicht ausreichend begründet worden seien. Zudem spiele das Thema Ablehnungen eine zunehmend unbedeutende Rolle. In den Anfangsjahren des Stadtteilbudgets hätten sich die Abläufe demgegenüber erst einspielen müssen. Dies spiegele sich auch in den Zahlen wieder. Von den insgesamt 58 Ablehnungen erfolgten 47 in den Jahren 2016 bis 2018, 5 in 2019, 2 in 2020 und 4 in 2021.

Sofern das ASV Anträge nicht ablehne, sei im Übrigen im Umkehrschluss davon auszugehen, dass alle anderen Anträge dem gesetzlichen Verwendungszweck entsprächen. Vor dem Hintergrund der Kritik des Rechnungshofes würde aber eine diesbezügliche Dokumentation beispielsweise in Form eines Formulars erwogen.

Der Rechnungshof hält neben der Vollständigkeit vor allem die ausführlichere Begründung von Ablehnungen für geboten und erwartet insbesondere, dass dabei auf den zugrundeliegenden Sachverhalt zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt und die darauf anzuwendenden Rechtsvorschriften eingegangen wird. Das Ressort habe – wie in Tz. 315 festgehalten – auch bereits zugesagt, sein Vorgehen entsprechend verändern.

Die Prüfungsmaßstäbe, die auch in der Dienstanweisung des Ressorts konkretisiert sind, habe der Rechnungshof nochmals in Tz 306 erläutert:

„Nach der Dienstanweisung (siehe Tz. 297) dürfen die Beiräte nur über die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Stadtteilbudget entscheiden, wenn sie rechtlich zulässig, insbesondere nach den anerkannten Regeln der Technik möglich, finanzierbar sowie wirtschaftlich und sparsam sind. Vorhaben müssen den ortsgesetzlich vorgegebenen Zwecken entsprechen (siehe Tz. 296). Ressort und ASV haben im Vorfeld die Umsetzbarkeit von Maßnahmen nach diesen Maßstäben zu prüfen.“

Sollte nach diesen Prüfungsmaßstäben eine Entscheidung des Beirats nicht umsetzbar sein, ist dies nach der Dienstanweisung gegenüber dem Beirat schriftlich zu begründen. Eine Begründung kann sich auf die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe konzentrieren (vergleiche Tz. 312).

Zudem merkt der Rechnungshof an, dass sich im Falle von genehmigten Maßnahmen nicht automatisch ergebe, dass sie dem gesetzlichen

Verwendungszweck entsprechen. Aufgrund der mangelhaften Dokumentation der Prüfungshandlungen lasse sich das nicht nachvollziehen. Im Übrigen würden die statistischen Angaben des ASV zu den Ablehnungen nicht mit denen des Rechnungshofs übereinstimmen. Zum Stichtag 7. Februar 2021 wurden den dem Rechnungshof übermittelten Unterlagen zufolge 54 Maßnahmen abgelehnt: drei in 2016, 17 in 2017, 13 in 2018, zwölf in 2019, acht in 2020, eine Maßnahme war anhand der VIS-Akte und der Controlling-Liste keinem Datum zuordenbar.

Zudem hat der Rechnungshof festgestellt, dass mit dem Controlling zum Stadtteilbudget keine Wirkungs- und Erfolgskontrollen möglich waren. Er empfahl dem ASV, das Controlling an den gesetzlichen Zielen auszurichten.

Das ASV führt demgegenüber an, dass die vom Landesrechnungshof formulierten Ziele des Controllings des Stadtteilbudgets in den Regularien beziehungsweise Vorschriften zum Stadtteilbudget nicht verankert seien. Nach Kenntnis des ASV gebe es einerseits keine Vorgaben, Erfolgs- und Wirkungskontrollen durchzuführen; andererseits würden aufgrund der Kleinteiligkeit der Maßnahmen Aufwand und Ertrag einer solchen Kontrolle in keinem Verhältnis zueinanderstehen.

Das ASV führe eine EXCEL-basierte Controlling-Liste, in der viele der vom Landesrechnungshof benannten Daten bereits in der Controlling-Liste enthalten seien. Diese Liste habe sich in der täglichen Arbeit und auch zum Austausch mit den Beiräten bewährt. Es werde geprüft, inwieweit weitere Angaben hier insbesondere für die Transparenz der Entscheidungsprozesse und mögliche Evaluierung des Stadtteilbudgets hilfreich sein können.

Der Rechnungshof verweist demgegenüber darauf, dass sich die Pflicht zur Durchführung von Erfolgs- und Wirkungskontrollen insbesondere aus § 7 LHO ergebe.

Der Rechnungshof habe zudem kritisiert, dass das ASV die in der Controlling-Liste ausgewiesenen Kategorien nicht aus den ortsgesetzlich vorgesehenen Verwendungszwecken ableitete und damit eine Verbindung zu den vorgegebenen Zielen fehle. Zudem ergab der Abgleich der geprüften Vorgänge mit der Liste, dass rund ein Drittel der Vorgänge ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung nach nicht plausibel kategorisiert wurden. Deshalb lieferte die Controlling-Liste keine verlässlichen Informationen darüber, in welchem Ausmaß die Beiräte Mittel zu welchem Verwendungszweck einsetzten. Rückschlüsse über Anwendung und Wirkung des Ortsgesetzes seien somit nicht ohne größeren Aufwand möglich (vergleiche Tz. 318).

Aus Sicht des Rechnungshofs lässt sich dieser Mangel ohne großen Aufwand beheben. Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass Controlling seinen Zweck verfehlt, wenn es keine Wirkungs- und Erfolgskontrollen ermöglicht.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen und Empfehlungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme des ASV zur Kenntnis. Er fordert das ASV auf, die von ihm bereits zugesagten Änderungen vorzunehmen, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen (soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind) in die elektronische Akte aufzunehmen, die geforderten Änderungen und selbst angedachten Ergänzungen in der Controlling-Liste umzusetzen, die Statistik der abgelehnten Fälle zu überprüfen und ihm bis zum 4. Quartal 2023 darüber zu berichten.

Hinsichtlich der vom Rechnungshof geforderten Erfolgs- und Wirkungskontrollen sieht der städtische Rechnungsprüfungsausschuss weiteren Klärungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf Aufwand und

Ertrag solcher Kontrollen bei den tendenziell eher kleinen Maßnahmen, die aus den Stadtteilbudgets finanziert werden, sowie im Hinblick auf die sonst übliche Praxis von Erfolgs- und Wirkungskontrollen. Er bittet deshalb – ebenfalls bis zum 4. Quartal 2023 – die Ressorts SKUMS und SF um eine Stellungnahme zu der diesbezüglichen Kritik des Rechnungshofes.

1.11 Ingenieurverträge im Straßen- und Brückenbau, Tz. 322 bis 342

Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) ist zuständig für das Planen, Bauen, Erhalten, Betreiben und Verwalten von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie Brücken im Bremer Stadtgebiet. Für die Aufgabenerfüllung schließt das ASV regelmäßig Verträge unter anderem mit privaten Ingenieurbüros auf Grundlage des Handbuchs des Bundes für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (Handbuch). Ingenieurverträge sind Werkverträge, die auf Basis von Leistungsbeschreibungen geschlossen werden. Mit ihnen müssen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien zweifelsfrei geregelt sein. Von zentraler Bedeutung ist bei der Vertragsgestaltung die präzise Darstellung der zu erbringenden Leistung. Darüber hinaus müssen Qualitätsanforderungen der Leistungen definiert werden. Ferner sind Fristen für die Vertragserfüllung ein wesentlicher Bestandteil der Verträge sowie die Vereinbarungen zu Leistungen, die durch die Auftraggebenden selbst zu erbringen sind. Die finanzielle Absicherung durch Berufshaftpflichtversicherungen der Auftragnehmenden muss gewährleistet sein. Der Rechnungshof hat elf stichprobenartig ausgewählte Verträge des ASV mit Ingenieurbüros geprüft, die ein Auftragsvolumen von insgesamt etwa 713 000 Euro brutto hatten.

Die in Auftrag zu gebende Leistung ist im Vertrag eindeutig, erschöpfend und widerspruchsfrei zu beschreiben, um Streitfragen der Vertragsparteien, insbesondere zu Fragen der Vergütung, zu vermeiden. Für die Leistungen sind darüber hinaus die Qualitätsanforderungen zu beschreiben. Die standardisierten technischen Vertragsbedingungen (TVB) gewährleisten mit ihren Qualitätsanforderungen einen einheitlichen Mindeststandard der zu erbringenden Leistungen. Nicht alle geprüften Verträge enthielten Leistungsbeschreibungen oder Vereinbarungen zu den Qualitätsanforderungen, wie sie die TVB vorsehen. Der Rechnungshof hat das ASV auf die finanziellen Risiken hingewiesen, wenn Leistungen nicht wie erwartet erbracht werden. Notwendige Vergaben neuer Aufträge aufgrund von Nichtleistungen seien dann gegebenenfalls mit weiteren Kosten für das ASV verbunden. Das ASV hat dem Rechnungshof dazu mitgeteilt, die Leistungsbeschreibungen seien inzwischen ausnahmslos Vertragsbestandteil. Außerdem hat das ASV die Bedenken des Rechnungshofs zu den fehlenden Qualitätsanforderungen aufgegriffen und mitgeteilt, es werde künftig in seinen Verträgen die einschlägigen TVB vereinbaren.

Nur wenn verbindliche Fertigstellungsfristen vertraglich vereinbart sind, können Termine durchgesetzt und der Verzug der Leistungserbringung sanktioniert werden. Eine termingerechte Vertragserfüllung kann insbesondere bei mit Fördermitteln finanzierten Maßnahmen bedeutsam sein, wenn die Förderbedingungen Fristen für die Umsetzung vorsehen. Beispielsweise wurde eine Maßnahme zur Umgestaltung des Straßenraums vom Bund mit rund 1,6 Millionen Euro gefördert. Laut Förderbescheid musste das Vorhaben zu einem bestimmten Zeitpunkt umgesetzt sein. Gleichwohl vereinbarte das ASV in zwei Verträgen über hierfür vorgesehene Planungsleistungen keine konkreten Fertigstellungsfristen. Es nahm in die Verträge lediglich die Klausel auf, zu einem späteren Zeitpunkt einen Terminplan des ASV verbindlich zu vereinbaren, und gefährdete damit die Förderung.

Der Rechnungshof hat das Fehlen von Fertigstellungsterminen kritisiert und auf das erhöhte Streitrisiko und die gefährdete Terminerreichung hingewiesen. Der Kritik des Rechnungshofs hat das ASV zugestimmt. Es hat allerdings ergänzt, zu Beginn einer Planung sei es nur bedingt möglich, Fertigstellungstermine zu benennen. Dem ist der Rechnungshof nicht gefolgt. Fachkundige Auftraggebende können sachgerechte – nicht zu lang bemessene – Fristen ermitteln und vorgeben. Sollte sich im Nachhinein ein berechtigter größerer Zeitbedarf ergeben, ließen sich die Fristen einvernehmlich anpassen. Der Rechnungshof ist daher bei seiner Forderung nach der Festlegung verbindlicher Fristen geblieben.

In drei der geprüften Verträge verpflichtete sich das ASV, Unterlagen und Daten für die Leistungserbringung bereitzustellen. Der Rechnungshof stellte dazu fest, dass diese Pflichten nicht präzise gefasst waren, weil in den Verträgen nicht ausgeführt wurde, welche Inhalte die Auftragnehmer erwarten konnten. Bei diesen Vereinbarungen bestand das Risiko unterschiedlicher Auslegungen der unklaren Formulierungen. Mehrkosten wie auch zeitliche Verzögerungen hätten die Folge sein können. Das ASV hat diese Kritik des Rechnungshofs aufgenommen und angekündigt, seine Pflichten künftig eindeutig und erschöpfend vertraglich zu fixieren.

Weil Vertragspflichtverletzungen der Planenden zu hohen finanziellen Schäden und damit verbundenen Schadenersatzansprüchen der Auftraggebenden führen können, müssen Ingenieurbüros bei Vertragsschluss Berufshaftpflichtversicherungen für einen möglichen Schadensfall nachweisen. Die Deckungssummen der Versicherungen für Personen-, Vermögens- und Sachschäden sind unter Berücksichtigung des Schadensrisikos vom Auftraggebenden zu ermitteln und in den Verträgen festzuschreiben. Zu geschätzten Baukosten liegen gestaffelte Richtwerte im Handbuch vor und hiernach ist eine Festlegung der Deckungssummen schriftlich zu begründen.

In mehreren Fällen legte das ASV dem Rechnungshof unzureichende Nachweise über Haftpflichtversicherungen der Auftragnehmer vor:

- Zu zwei der geprüften Verträge ergaben sich aus den Versicherungsnachweisen keine Laufzeiten.
- In zwei weiteren Fällen wurde nicht hinreichend vermerkt, welches Tätigkeitsfeld der Auftragnehmer Gegenstand der Versicherungen war. Insofern ging aus den vorgelegten Nachweisen nicht hervor, ob im Schadensfall der geforderte Versicherungsschutz gegeben gewesen wäre.

Der Rechnungshof erwartet vom ASV sicherzustellen, dass durch die Auftragnehmer Versicherungsnachweise eingereicht werden, die den vertraglichen Vorgaben vollständig entsprechen. Das ASV hat die Kritik des Rechnungshofs akzeptiert.

Darüber hinaus vereinbarte das ASV mit den Ingenieurbüros in zwei Fällen abweichend vom Vertragstext nachträglich niedrigere Deckungssummen. Die Auftragnehmer hatten zuvor die vorgesehenen Summen als unangemessen hoch bemängelt. Dokumentationen, aus denen die Maßstäbe für die festgesetzten Deckungssummen hervorgehen, fertigte das ASV weder für die ursprüngliche Vertragsgestaltung noch für die nachträglichen Vereinbarungen an.

Der Rechnungshof hat das ASV darauf hingewiesen, dass die Höhe der Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherungen von entscheidender Bedeutung für den finanziellen Ausgleich möglicher

Schadensfälle sei. Aus nicht ausreichend versicherten Schadenersatzansprüchen gegen Ingenieurbüros könnten erhebliche finanzielle Risiken für Bremen erwachsen.

Das ASV hat bestätigt, bei Abweichungen von den Richtwerten seien die Gründe dafür zu dokumentieren. Der Rechnungshof erwartet jedoch vom ASV, stets auch zu dokumentieren, anhand welcher Kriterien es die festgelegten Versicherungssummen als angemessen ansehe.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Darstellung des Rechnungshofs an und bittet das ASV, konsequent eine sachgerechte Vertragsgestaltung umzusetzen sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen und die Dokumentationspflicht dazu einzuhalten. Er bittet um einen Bericht dazu bis zum 4. Quartal 2023.

1.12 Finanzierung der M3B, Tz. 343 – 382

Zum 1. Januar 2018 wurde der Messe- und Veranstaltungsbereich der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB) auf eine neue Gesellschaft übertragen. Diese Gesellschaft ging aus der Großmarkt Bremen GmbH hervor und firmiert unter dem Namen M3B GmbH (M3B).

Grundlage der Entscheidung zur Neuordnung war ein Konzept, das von unrealistischen Annahmen ausging: Die Aufwendungen für den Messe- und Veranstaltungsbereich sollten reduziert werden, gleichzeitig sollten die Leistungen verbessert werden. Dies ließ sich jedoch nicht wie geplant umsetzen. Zum einen war der Personalaufwand höher als veranschlagt, zum anderen wurden projektbezogene Förderungen gewährt, die das Konzept nicht berücksichtigt hatte. Dem vom Ressort vorgetragenen Argument, die Projektförderungen seien mangels abgeschlossener Haushaltsplanungen seinerzeit nicht berücksichtigt worden, steht entgegen, dass dies für sämtliche Mittel galt, die in den Jahren 2018 und 2019 für die M3B vorgesehen waren.

Das Ressort hatte anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung errechnet, dass die Neuordnung gegenüber dem Verbleib des Messe- und Veranstaltungsbereichs bei der WFB vorteilhaft sei. Dabei verwendete es für die Varianten jedoch unterschiedliche Planungsprämissen. Unter Berücksichtigung gleicher Prämissen hätten sich für beide Varianten ähnliche Werte ergeben. Zudem versäumte es, andere Handlungsmöglichkeiten zu untersuchen, beispielsweise eine Restrukturierung des Veranstaltungsbereichs innerhalb der WFB. Das Ressort hält das für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gewählte Verfahren für hinreichend. Zudem seien mit der Neustrukturierung vorrangig strategische und operative Zielsetzungen verfolgt worden.

Der Geschäftsbereich Veranstaltungen wurde mit einem sogenannte Asset Deal Vertrag von der WFB auf die M3B übertragen. Die Parteien wichen von der schriftlichen Vereinbarung ab. Über diese nachträgliche Änderung und deren finanzielle Auswirkungen wurde den Gremien nicht berichtet.

Im April 2019 legte das Ressort gegenüber dem Controllingausschuss dar, der Finanzierungsbedarf der M3B für die Jahre 2018 und 2019 sei mit den bewilligten Zuwendungen von insgesamt 9,4 Millionen Euro vollständig abgedeckt. Tatsächlich hatte der Mittelverbrauch in diesem Zeitraum jedoch rund 11,9 Millionen Euro betragen.

Die M3B legte gegenüber dem Ressort als zahlenmäßigen Nachweis zum Verwendungsnachweis lediglich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Hinsichtlich des Sachberichts verwies die M3B auf ihren Lagebericht. Das reicht zuwendungsrechtlich

jedoch nicht aus. Das Ressort hat daher zugesagt, künftig Sachberichte anzufordern und in eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verwendungsnachweisprüfung einzubeziehen.

Der Rechnungshof hat gefordert, dass das Ressort

- künftig den Aufwand für eine beabsichtigte Maßnahme realistisch plant und dabei sämtliche geplante bremische Förderungen berücksichtigt,
- die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aktualisiert, damit diese als Basis für eine spätere Erfolgskontrolle dienen kann und dabei auch zu ermitteln, welche pandemiebedingten Folgen zu verzeichnen sind und inwieweit sie die beabsichtigten Wirkungen beeinflusst haben und beeinflussen.
- den Gremien gegenüber nachträgliche Änderungen zum Asset Deal Vertrag darstellt sowie jährlich über den Zuwendungsbedarf der M3B GmbH berichtet und
- von der M3B GmbH einen Verwendungsnachweis mit einem separaten zahlenmäßigen Nachweis anfordert.

Das Ressort hat gegenüber dem Berichtersteller die Beachtung der Anmerkungen des Rechnungshofes für zukünftige Aktivitäten zugesagt, allerdings darauf hingewiesen, dass Planungen zu beabsichtigten Maßnahmen immer gewissenhaft und zum Zeitpunkt der Planaufstellungen auch mit realistischen Annahmen erfolgten. Zudem hat das Ressort darauf hingewiesen, dass aus der laufenden unterjährigen Berichterstattung gegenüber den Gremien deutlich werde, dass sich durch externe Effekte (Corona-Auswirkungen, Flüchtlingskrise, Energiekrise et cetera) die Rahmenbedingungen für die M3B in den vergangenen Jahren deutlich verändert habe. Eine Aktualisierung der im Jahr 2017 erstellten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sei daher nicht belastbar möglich.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Forderungen des Rechnungshofs an und nimmt die Position des Ressorts zur Kenntnis. Er bittet das Wirtschaftsressort, der städtische Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie den städtischen Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 4. Quartal 2023 über die wirtschaftliche Entwicklung der M3B anhand folgender Daten zu berichten:

- Gegenüberstellung des tatsächlichen Finanzbedarfs der M3B (Summe gewährter institutioneller Zuwendungen und Projektzuwendungen zuzüglich etwaiger Verluste) in den Jahren 2018 bis 2022 und der Prognosen des Ressorts aus dem Jahr 2017 (prognostizierter Finanzbedarf für 2018: 4,6 Millionen Euro; 2019: 4,9 Millionen Euro; 2022: 3,1 Millionen Euro)
- Darlegung der Gründe für Abweichungen (etwaige pandemiebedingte und sonstige Effekte, die sich auf die Jahresergebnisse ausgewirkt haben).
- Prognose zum Finanzierungsbedarf der M3B in den Jahren 2023 bis 2025 zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnisses.

2. Umsetzung der Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen. Im Einzelnen:

Jahresbericht des Rechnungshofs 2017 – Stadt

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu dem Prüfergebnis Tz. 132 bis 139, Erschließungsbeiträge.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2019 – Stadt

Der Ausschuss hat sich mit dem vom Ressort zum Tz. 59 bis 98, Zuwendungen an die Bremer Philharmoniker GmbH, vorgelegten Bericht mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2020 – Stadt

- Tz. 90 bis 129, Unterhaltsvorschuss in Bremen,
- Tz. 165 bis 179, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den Ersatzneubau der Columbuskaje in Bremerhaven.

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu dem Prüfergebnis Tz. 130 bis 142, Erstaufnahmeeinrichtungen für unbegleitet eingereiste Jugendliche.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2021 – Stadt

Der Ausschuss hatte aufgrund seiner Beschlüsse zu folgenden Punkten Beratungsbedarf gesehen:

- Tz. 85 bis 105, Informationstechnik der Bremer Volkshochschule
- Tz. 106 bis 127, Sozialpädagogische Familienhilfe

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu den Prüfergebnissen

- Tz. 42 bis 68, Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Tz. 69 bis 84, Bewirtschaftung des Kreuzfahrtterminals
- Tz. 128 bis 152, Budget für Straßenbaumpflege

Der Ausschuss hat den Bericht „1.9. Transparenz bei der Verwaltung von Stadtteilbudgets, Tz. 294 bis 321“ mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion mehrheitlich beschlossen. Alle weiteren Beschlüsse des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

II. Antrag

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft mehrheitlich, den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Klaus-Rainer Rupp
(Vorsitzender)